

# Gemeinde Sistrans

## Bezirk Innsbruck-Land

---

### Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Sistrans

auf Grund des § 14 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichgesetzes, LGBl. 445/1972, lt.  
**Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.1991,**  
**mit Ergänzungen lt. GR-Beschluss vom 12.11.2012 und 01.12.2014**

#### § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

#### § 2

1. Für die Benützung der Grabstätten auf die Dauer von 15 Jahren werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a) für ein Reihengrab	€ 300,00
b) für ein Familiengrab	€ 450,00
c) für ein Urnengrab	€ 450,00
d) Abdeckplatte für Urnengrab	€ 300,00

2. Zuschlag für Bürger mit nicht ordentlichem Wohnsitz im Gemeindegebiet von Sistrans:  
100 % zu Punkt 1. Grabbenützungsgebühr für 15 Jahre

#### § 3

1. Die Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre beträgt:

a) für ein Reihengrab	€ 300,00
b) für ein Familiengrab	€ 450,00
c) für ein Urnengrab	€ 450,00

2. Zuschlag für Bürger mit nicht ordentlichem Wohnsitz im Gemeindegebiet von Sistrans:  
100 % zu Punkt 1. Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre

#### § 4

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten muss durch ein von der Gemeinde namhaft gemachtes Unternehmen erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten werden den Hinterbliebenen vom Unternehmer direkt verrechnet.

# **Gemeinde Sistrans**

## **Bezirk Innsbruck-Land**

---

### **§ 5**

Bei Exhumierungen und Umlegungen sind die tatsächlichen Kosten zu entrichten.

### **§ 6**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 36,00

### **§ 7**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 7/1963, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

### **§ 8**

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

### **§ 9**

Alle vorstehenden Gebühren verstehen sich incl. der geltenden Mehrwertsteuer.

### **§ 10**

Die Gebühr wird binnen vier Wochen nach Vorschreibung fällig.

### **§ 11**

Diese Friedhofsgebührenordnung ist seit 01.03.1995 in Kraft, die am 01.12.2014 beschlossene Änderung der §§ 3 und 4 der Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sistrans, am 01. Jänner 2015

Der Bürgermeister:

Josef Kofler

Angeschlagen am: 09.12.2014  
Abgenommen am: 29.12.2014